

Vogtländischer Anzeiger.

7. Stück.

Sonnabends den 13. Februar 1808.

Ihrer Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc. Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römischkatholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener, betreffend. Ergangen de Dato Dresden, am 9. Januar 1808.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Freys- und Amts-Haupt, auch Amtleuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultzeissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten in Unserm Königreiche, dessen incorporirten und übrigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen, wie Wir den römischkatholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern, die Ausstellung der Wechselbriefe, damit nicht nur sie durch erwan eintretende Execution des Wechselverfahrens von der Verwaltung ihres Amtes nicht abgehalten werden mögen, sondern auch das ihnen in Rücksicht ihres Amtes und Würde nöthige Ansehen nicht herabgewürdiget werde, für die Zukunft gänzlich untersagt haben wollen, dannenhero aber, nachstehende, zu Erlangung dieses Endzwecks erforderliche Verfügungen zu treffen, Uns bewogen finden.

Wir verordnen demnach und setzen hiermit folgendes fest:

Es soll nemlich den in Unseren Landen sich wesentlich aufhaltenden römischkatholischen

Geistlichen, es mögen solche angestellt seyn oder nicht, nicht minder den römischkatholischen Kirchen- und Schuldienern und den bey dem katholischen Gottesdienste wirklich angestellten Organisten, ferner nicht gestattet und nachgelassen seyn, Wechselbriefe von sich zu stellen, oder sich sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen. Da aber gleichwohl, diesem Verbote entgegen, eine der genannten Personen sich nach Wechselrecht verbindlich gemacht hätte; so sollen die von derselben ausgestellten Wechsel-Documente bloß die Kraft und die Wirkung eines Chirographi haben, und es soll solchemnach dem Annehmer einer solchen Wechselverschreibung zu dem Seinigen nach Wechselrecht nicht verholten werden; inmaassen dahero Jedermann, dergleichen Wechselverschreibungen anzunehmen, hiermit ernstlich verwarnet wird. Gleichwie aber solches auf diejenigen Wechselschulden, welche die nurgedachten Personen vor Erlassung gegenwärtigen Mandats, oder vor Erlangung ihres status clericalis, oder resp. vor Antritt ihres Kirchen- oder Schulamts, contrahirt haben, nicht zu erstrecken ist; also mag in diesen Fällen das Verfahren nach Wechselrecht annoch Statt finden.

Daran wird Unser Wille und Meinung vollbracht; Und Wir haben, zu dessen mehrern Urkund, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzley-Secret vorzudrucken angeordnet.

So geschehen und gegeben zu Dresden am 9. Januar 1808.

Friedrich August.

(L. S.) Heint. Aug. v. Hünerbein.
Friedrich Moßdorf, S.